

3368/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und Genossen vom 12. Dezember 1997, Nr. 3434/J, betreffend Beseitigung der Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Forschung, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen werden Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Finanzen in den Bereichen des Dienst- und des Steuerrechtes angesprochen.

Für den Bereich des Dienstrechtes ist auf folgendes hinzuweisen:

Die beiden allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinien sind für den Bereich des Dienstrechtes der Bundesbediensteten durch die Bundesgesetze BGBI. Nr.389/1994 und 375/1996 entsprechend umgesetzt worden. Es besteht damit eine gesetzliche Grundlage, um im Sinne der europarechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer Diplome im Sinne der Richtlinien anzuerkennen und damit auch jenen Wanderarbeitnehmern den Zugang zu Berufen im Bereich des Bundesdienstes zu eröffnen, welche die vorgeschriebenen Berufsvoraussetzungen in anderen Ländern der Gemeinschaft erbracht haben.

Die Konferenz der Generaldirektoren Öffentlicher Dienst, der für Österreich der Leiter der Sektion VII des Bundesministeriums für Finanzen angehört, hat - nach vorbereitender Kooperation mit den Generaldirektoren V und IX der Europäischen Kommission — eine ad hoc-Gruppe zur Mobilität eingesetzt, die sich mit dem Fortschritt bei der Öffnung der nationalen öffentlichen Dienste und mit den rechtlichen und praktischen Fragen bei der Umsetzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Bereich des öffentlichen Dienstes befassen wird.

Weiters wird in diesem Rahmen die Erfahrung, die mit den Mobilitätsprogrammen der Gemeinschaft gewonnen worden ist, eingebracht werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Problematik durch die öffentlich-rechtlichen Sondersysteme (die primär die Altersversorgung betreffen) hinzuweisen, wobei alle davon betroffenen Mitgliedstaaten mit ähnlichen Problemstellungen konfrontiert sind. Mit der generellen Förmierung vertraglicher Dienstverhältnisse - wie sie in Österreich mit der in Vorbereitung stehenden Reform des Dienstvertragsrechtes erfolgen soll, - wird ein weiterer Schritt zur Erleichterung der Mobilität bezüglich jener Länder, die (bislang) öffentlich-rechtliche Sondersysteme kennen, eintreten.

Für den Bereich des Steuerrechtes ist auf folgendes hinzuweisen:

Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen waren unter anderem auch in die Diskussionen zum Grünbuch der Kommission „Allgemeine und berufliche Bildung - Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität“ eingebunden. In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wurde daher bereits am 4. April 1997, also vor Verabschiedung der diesbezüglichen Entschließung durch das Europäische Parlament, eine erlaßmäßige Regelung (GZ. 07 0600/1-IV/7/97 - ist der Anfragebeantwortung als Beilage 1 angeschlossen) betreffend die Besteuerung von Stipendien, die im Rahmen des TMR-Programmes (Training and Mobility of Researchers) gewährt werden, veröffentlicht. In diesem Erlaß wird auf die im Grünbuch angeführte Problematik der steuerrechtlichen Behandlung von Stipendiaten eingegangen, wobei die diesbezüglich angeführten Hemmnisse im wesentlichen ausgeräumt werden.

Im einzelnen ist zur steuerrechtlichen Problematik auf folgendes hinzuweisen:

Sofern österreichische Studenten, Diplomanden oder Forscher aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln eines Fonds im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst, der Wissenschaft oder Forschung dient, Bezüge oder Beihilfe erhalten, sind diese auf Grund der Steuerbefreiung im § 3 Abs. 1 Z 3 lit. d EStG 1988 steuerfrei. Damit kann - auch wenn im anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen eine spezielle Regelung nicht enthalten ist - von vornherein keine Doppelbesteuerung eintreten. Inwieweit diese Bezüge, die österreichische Personen im Ausland erhalten, im anderen Staat (Ausland) einer Besteuerung unterliegen, kann durch den österreichischen Gesetzgeber nicht beeinflußt werden.

Erhalten ausländische Studenten für ihre Forschungs- oder Ausbildungstätigkeit in Österreich aus öffentlichen Mitteln ein Stipendium und hat Österreich das Besteuerungsrecht, liegen grundsätzlich steuerpflichtige Bezüge vor. Wie diese steuerpflichtigen Bezüge zu behandeln sind, geht aus dem bereits angeführten Erlaß vom 4. April 1997 hervor. Sofern eine Besteuerung nach innerstaatlichem Recht unterbleibt (z.B. auf Grund der Geringfügigkeit des Stipendiums - Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. März 1996, GZ. 07 0600/1-IV/7/96, AÖFV Nr.30/1996, der als Beilage 2 angeschlossen ist), liegen auch bei Ausländern keine steuerpflichtigen Bezüge vor. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß bei nichtselbständigen Einkünften eine Besteuerung erst ab steuerpflichtigen Bezügen von ca. 10.000,- 5 monatlich (nach Abzug der Sozialversicherung, für 14 Monatsgehalter) wirksam wird. Werden höhere Bezüge geleistet (nach dem TMR-Programm können diese steuerpflichtigen Beträge auch 500.000,- S und mehr pro Jahr betragen), besteht derzeit Steuerpflicht. Im bereits genannten Erlaß vom 4. April 1997 wurde allerdings die Mobilitätszulage als nicht steuerpflichtiger Kostenersatz im Sinne des § 26 EStG 1988 angesehen, was im vollen Umfang den Empfehlungen der Europäischen Kommission entspricht.

Bezüglich der Forderung nach einer generellen Steuerbefreiung für alle Stipendien aus europäischen Bildungsprogrammen wird darauf hingewiesen, daß aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen eine derartige Maßnahme nur dann sinnvoll ist, wenn sie auch in anderen Ländern umgesetzt wird, und gleichzeitig bei Bemessung der Stipendien auf die inländischen Einkunftsverhältnisse bei vergleichbarer Tätigkeit (Universitätsassistenten, Universitätsdozenten) Rücksicht genommen wird. Das Bundesministerium für Finanzen hat in Arbeitsgruppen bei der EU deponiert, daß es einer derartigen Maßnahme - vorbehaltlich der Zustimmung aller anderen Mitgliedsstaaten - zustimmen würde.

BEILAGE NICHT GESCANNT!!!